

Teilrevision des Strafgesetzbuches

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **66 (1969)**

Heft 4

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839361>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gesellschaft nicht minder nutzbringende Arbeit leiste, als wenn sie Zementsäcke tragen, Spitaldienst leisten oder wissenschaftliche Forschung betreiben würde.

Und so schließt sich der kreisförmige Weg dieser Gesellschaft, die vor fünfzig Jahren die Familie zerstören wollte, um das Traumbild eines Kollektivs zu verwirklichen, und heute die Familie retablieren muß, damit das Kollektiv nicht zugrunde gehe.

Teilrevision des Strafgesetzbuches

Abschrecken, strafen, heilen?

Unter diesem Titel nimmt Redaktor ULRICH KÄGI, Zürich, im «Volksrecht» vom 18. März 1969 grundsätzlich Stellung zu der gegenwärtig im Nationalrat im Gange befindlichen Strafgesetzrevision. Seine Überlegungen sind auch für uns Fürsorger sehr beachtenswert. Wir kommen auf die ganze Revisionsarbeit zurück, sobald die Verhandlungen vollständig abgeschlossen sein werden. Die das Jugendstrafrecht betreffenden Revisionspunkte sind zurzeit noch nicht behandelt. Die Planung im Anstaltswesen, namentlich im Hinblick auf den Straf- und Maßnahmenvollzug bei Jugendlichen und Kindern, harret einer sinnvollen Erledigung. Die vom Gesetzgeber anberaumten Fristen samt deren Verlängerung konnten bis heute nicht eingehalten werden. *Mw.*

Der Teilrevision des Strafgesetzbuches, die im Nationalrat zur Debatte stand, wurde bereits bescheinigt, daß sie nicht Geschichte machen werde. Jedenfalls entstand in der Öffentlichkeit der vielleicht oberflächliche Eindruck, man sei wieder einmal über Halbheiten nicht hinausgekommen. So wurde auch gerügt, daß diese Gesetzesrevision nicht weniger als 17 Jahre gedauert habe; und die Verwaltung habe zu langsam gearbeitet.

Das alles mag richtig sein, obwohl die vom Rat nun beschlossenen Neuerungen nicht unterschätzt werden sollten. Aber schwerwiegender ist doch die Tatsache, daß die verflossenen 17 Jahre offenbar nicht ausreichten, um in der öffentlichen Meinung eine Klärung der grundlegenden Zielsetzung herbeizuführen, welcher das Strafrecht zu dienen hat. Hat sich überhaupt jemand ernsthaft um die vorbereitende Meinungsbildung außerhalb der Fachgremien bemüht? Die in sich gegensätzliche Zielsetzung, mit dem Strafgesetz potentielle Täter abzuschrecken, Gesetzesbrecher zu züchtigen und gleichzeitig zu heilen, dürfte auch nach der Revision bestehen bleiben. Sie setzt den Richter weiterhin einem ständigen Gewissenskonflikt und deshalb unweigerlich Angriffen der Öffentlichkeit aus. Denn Sühne und Heilung sind zwei völlig verschiedene Dinge. Kann ein Vergehen oder Verbrechen überhaupt gesühnt werden? Käme es nicht vielmehr darauf an, den Täter entweder zu heilen oder im Falle der Unheilbarkeit (wie einen unheilbar Geisteskranken) von der Gesellschaft möglichst schonend fernzuhalten?

Die Entscheidung, welche diese Fragestellung erfordert, muß in der öffentlichen Meinung mindestens vorbereitet oder gar zuerst vollzogen werden, damit Verwaltung und Parlament die gesetzlichen Konsequenzen ziehen können. Gerade das ist aber im 17jährigen Vorfeld der gegenwärtigen Teilrevision des Strafgesetzbuches nicht geschehen. Die Diskussionen der Fachgremien vermochten offenbar nicht in die weitere Öffentlichkeit einzudringen.

Wo liegt die Schuld? Bei der Presse, bei den Parteien, bei den am Strafrecht besonders interessierten oder von ihm betroffenen Kreisen, bei einer uninteressierten Bevölkerung? Selbstkritisch wird man zugeben müssen, daß alle ihren Teil zu tragen haben. Da aber sicherlich wenigstens in diesem Fall Sühne nichts, Besserung aber viel nützt, müßte man sich vornehmen, inskünftig dafür Sorge zu tragen, daß Reformen von solcher Tragweite, die zudem in besonders hohem Maße vom Rechtsempfinden der ganzen Bevölkerung getragen sein sollten, nur unter möglichst lebendiger und bewußter Anteilnahme dieser Bevölkerung bewerkstelligt werden können. Das wäre eigentlich die oft vernachlässigte Hauptaufgabe der Politik.

Die Verwendung des Alkoholzehntels durch die Kantone

Bern, 6. Februar 1969. ag Der Bundesrat veröffentlichte die *Vorlage an die Bundesversammlung über die Verwendung des Alkoholzehntels* aus dem Reinertrag der Alkoholverwaltung durch die Kantone. Aus dem *Geschäftsjahr Juli 1966 bis Juni 1967* erhielten die Kantone 43 432 488 Franken. Gemäß Artikel 32bis der Bundesverfassung müssen sie mindestens 10 Prozent davon für die Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen verwenden. Da die Kantone Basel-Stadt, St. Gallen und Neuenburg in der Verteilung des Zehntels um ein Jahr zurückstehen, die Pflichtsumme im Vorjahr größer war und weil elf Kantone mehr als nur ihre Pflicht leisteten, standen *insgesamt 5049 222 Franken zur Verfügung*. Dies entspricht einem Anteil von 11,4 Prozent.

Von dieser Summe wurden 1 424 413 für die *Bekämpfung der Ursachen*, 2 811 860 für die Bekämpfung der *Wirkungen* und 540 789 Franken für Maßnahmen ausgegeben, die sowohl Ursachen wie Wirkungen bekämpfen. Der Anteil für die Ursachenbekämpfung stieg von 24,4 Prozent im Vorjahr auf 29,8 Prozent, der für die Bekämpfung der Wirkungen fiel von 64,0 auf 58,8 Prozent. Erstmals seit 12 Jahren sind die *Aufwendungen für die Bekämpfung der Wirkungen des Alkoholismus zurückgegangen*. Der Bundesrat weist darauf hin, daß er im März 1967 die Kantonsregierungen in einem Kreisschreiben auf die Notwendigkeit einer *vermehrten Berücksichtigung der Ursachenbekämpfung* aufmerksam gemacht hat. Trotz der Verschiebung der Anteile führt er aus, daß die Kantone im allgemeinen seinen Empfehlungen nur in bescheidenem Umfang und *in einzelnen Fällen gar nicht Rechnung getragen haben*. Er erwartet, daß die Kantone aus dem Alkoholzehntel 1967/68 in größerem Umfang Gelder für die Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen bereitstellen werden.

Das Verhältnis zwischen Ursachen- und Wirkungsbekämpfung ist in den *einzelnen Kantonen* sehr verschieden. So wendet Luzern nur 3 Prozent für die Ursachen, aber 87 Prozent für die Wirkungen auf, Graubünden dagegen 62 Prozent für die Ursachen und 35 Prozent für die Wirkungen. Ein günstiges Verhältnis haben auch Schwyz (57 zu 27), Zug (52 zu 18) und Genf (52 zu 43). Alle andern Kantone geben weniger als die Hälfte für die Ursachenbekämpfung aus.

Für die *Ursachenbekämpfung* wurden ausgegeben: 823 929 Franken für die Förderung der Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen, 498 968 Franken für Auf-